

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung, § 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 6 Abs. 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neubukow am 09.12.2014 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 – Gegenstand der Gebühr

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung
- b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus der Anlage 1 dieser Satzung (Gebührentabelle).

(2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beiträge aufgerundet.

- (3) Bei Beantragung der Sondernutzung unter einem Monat wird eine Tagesgebühr berechnet. Sie beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- (4) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (5) Widerruft die Stadt Neubukow die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

Prüfung

§ 5 – Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

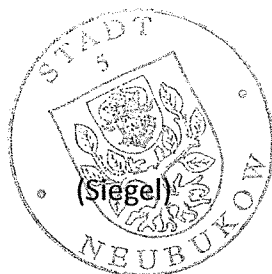
- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubukow erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
 3. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke oder solche, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
 4. Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Papierkörbe, Fahrradständer ohne Werbung und Dekorationsgegenstände zur Verschönerung des Straßenbildes,
 5. Die Sondernutzung durch das Aufstellen der Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Neubukow nicht aus.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubukow, 05.01.2015


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, 05.01.2015


Roland Dethloff
Bürgermeister



Anlage 2

zur Gebührensatzung für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen in der Stadt Neubukow (Sondernutzungsgebührensatzung)

I. Allgemeine Bemerkungen

- Die Gebührenbemessung erfolgt auf der Grundlage des § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V, wonach die Gebührensätze nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten zu bemessen sind.

Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster galt das Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht als ausschließliche Bezugsgröße für die Bemessung der Gebührensätze. Daneben sollten auch der wirtschaftliche Vorteil, den die Sondernutzung verschaffte und der Wert der Straßenfläche, die für die Sondernutzung zur Verfügung gestellt wurde, als Faktor bei der Bemessung der Gebührensätze berücksichtigt werden.

- Die Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände hat ausgehend von einem Grundsatz, der dem Wert des zur Verfügung gestellten Straßenlands entspricht, eine Ermittlung der Gebühren unter Berücksichtigung folgender Kriterien für empfehlenswert gehalten:
 1. Einwirkung auf die Straße
 2. Einwirkungen auf den Gemeingebrauch
 3. Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers
 4. Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung

Diese Kriterien sind Bestandteil eines Bewertungssystems, nach welchem letztlich der jeweilige Gebührensatz pro qm und Tag ermittelt wird.

- Der notwendige Grundansatz für den Wert eines Quadratmeters Straßenland, das für die Sondernutzung zur Verfügung gestellt wird, lässt sich unter Kenntnis der Kosten je qm Straßenbau (ohne Grunderwerb), dem gemittelten Baulandpreis pro qm und dem Grunderwerbspreis pro qm Straßenland ermitteln. Hierbei sind die erforderlichen kalkulatorischen Verzinsungen, Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Grundsatzes sollten auch Zuschüsse und Ausbaubeiträge Berücksichtigung finden.
- In der Stadt Neubukow mit einer überwiegend gleichen territorialen Struktur ist eine Zonenunterteilung mit unterschiedlichen Gebührensätzen entbehrlich.
- Nachfolgende Kalkulation erfolgte in Anlehnung an die oben genannten Grundsätze und Berechnungsgrundlagen.

- Die Ermittlung der Kosten je qm Straßenbau erfolgte auf der Grundlage bereits durchgeführter Straßenbaumaßnahmen. Berücksichtigt wurden alle anfallenden Kosten beim Straßenbau (siehe § 2 Abs. 2 StrWG M-V), einschließlich der Ingenieurkosten.
- Die Ermittlung des Preises je qm Bauland für die Stadt Neubukow erfolgte auf der Grundlage der Übersicht über die Bodenrichtwerte für typische Orte und Ortsteile zum Stichtag 31.12.2013 für den Bereich der Landkreise und der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns (Amtsblatt M-V 2014 Nr. 27 S. 852), gemittelt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Ortslagen.

II. Grundlagen für die Ermittlung des Grundansatzes

A. Kosten je qm Straßenbau (gemittelt ohne Grunderwerb)	104,65 Euro
B. Baulandpreis je qm (gemittelt unter Berücksichtigung der Verschiedenen Ortslagen)	28,67 Euro
C. Grunderwerbskosten für Straßenland je qm (10 v. H. vom Bauland)	2,87 Euro

III. Bemessung des Grundansatzes

Kalkulatorische Verzinsung der Baukosten mit 5 v. H. (50 v. H. der Baukosten als pauschale Berücksichtigung Der Fremdmittel und Abschreibung)	5 v. H. von 52,33 € = 2,62 €
Grunderwerbskosten für Straßenbauland verzinst mit 5 v. H	5 v. H. von 2,87 € = 0,15 €
Jährliche Abschreibung der Baukosten (5 v. H. der Baukosten) (bei Zugrundelegung einer 20jährigen Lebensdauer der Straßen)	5 v. H. von 104,65 € = 5,23 €
Jährlicher Unterhaltungsaufwand (5 v. H. der Baukosten)	5 v. H. von 104,65 € = 5,23 €
Kosten qm/Jahr	13,23 €
Kosten qm je Monat	1,10 €

IV. Ermittlung des Grundansatzes

10 v. H. der Zinsen von den Baukosten und Grunderwerbskosten für Straßenland(Gemeindeanteil) 10 v. H. von 2,77 €
= 0,28 €

50 v. H. der Abschreibung der Baukosten, halber Abschreibungsbetrag (pauschalierte Berücksichtigung von Beiträge nach § 8 KAG und Zuschüsse) 50 v. H. von 5,23 €
= 2,62 €

Jährlicher Unterhaltungsaufwand (100 v. H.) 100 v. H. von 5,23 €
= 5,23 €

qm Grundansatz jährlich 8,13 €

qm Grundansatz monatlich 0,68 €